

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Mai und 28. August 2006

Abschnitt I:

Art. 45 Randtitel: Rekursberechtigung a) allgemein

Art. 45bis (neu) Abs. 1: Vereinigungen, die sich in ideeller Weise dem Natur- und Heimatschutz widmen und seit mindestens 10 Jahren bestehen, stehen die gesetzlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bei Verfahren zu, welche Schutzobjekte gemäss Zonenplan, Schutzverordnung oder Schutzvereinbarung sowie die Unterschutzstellung und die Aufhebung einer Unterschutzstellung betreffen.

Abs. 2: Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich in ideeller Weise den Fuss-, Wander- und Radwegen widmen, stehen in Angelegenheiten der Fuss-, Wander- und Radwege die gesetzlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu.

Abs. 3: Wurden Auflagen betreffend Natur- und Heimatschutz oder Fuss-, Wander- und Radwege in einem Sondernutzungsplan oder durch Verfügung festgelegt, besteht keine Rekursberechtigung der Vereinigungen in anschliessenden Bewilligungsverfahren. Davon ausgenommen ist die Erteilung von Ausnahmbewilligungen, die Schutzbestimmungen einschränken oder aufheben.

Randtitel: b) Rekursberechtigung von Vereinigungen